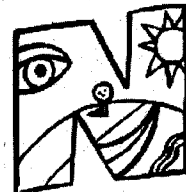


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da!

Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden:

Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

11-A-2003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Fr. Neunkirchner

(0 22 36) 9025

Durchwahl Datum

34400 7. April 2003

Betrifft:

Marktgemeinde Wiener Neudorf – Verordnung gemäß § 48 Mediengesetz

VERORDNUNG

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling betreffend das Anschlagens von Druckwerken an öffentlichen Orten.

§ 1

1) Auf Grund des § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagens (Plakatieren) von Druckwerken (§1 Abs. 1 Z. 4 leg. Cit.) an öffentlichen Orten im Gebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf nur

- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagens von Druckwerken bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen,

erfolgen darf.

2) Das Anschlagens (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen; es ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkasten, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagens von Druckwerken an offensichtlich hiezu bestimmten Flächen handelt.

3) Das Anschlagens amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.


Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§7 VStG 1991) begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Sauerschnig

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H.', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.